



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht  
Sachbearbeiter: Armin Stier

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Gemeinde Oberickelsheim  
Herrn 1. Bgm. Pfanzer  
Kirchplatz 5a  
97258 Oberickelsheim

Telefon: 09161 92-4205  
Telefax: 09161 92-94205  
E-Mail: armin.stier@kreis-nea.de  
Zimmer: A 214

Aktenzeichen: 42-6326-0035-2025-st  
Datum: 08.06.2026

**Wasserrecht (WHG, BayWG);**

**Einleiten von Niederschlagswasser Gewerbegebiet „Nordwest“ in das Grundwasser, Fl.-Nr. 1334/1, Gmkg. Oberickelsheim, Gemeinde Oberickelsheim**

**Anlagen:** 1 geprüfter Plansatz **i. R.**  
1 Bauwerksverzeichnis  
1 Kostenrechnung  
1 Empfangsbekanntnis **g. R.**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

**1. GEHOBENE ERLAUBNIS**

**1.1 Gegenstand, Zweck, Planunterlagen und Beschreibung der Erlaubnis**

**1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Oberickelsheim (Antragstellerin) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von gesammeltem Abwasser erteilt.

**1.1.2 Zweck der Benutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Nordwest“ in das Grundwasser.

Es wird eingeleitet

-Regenwasser aus den Einleitungsbauwerk:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
E 1 „Sickerrigole Nordwest“	Oberickelsheim	1334/1	Grundwasser

**Dienstgebäude**  
Konrad-Adenauer-Straße 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch  
**Telefon:** 09161 92-0  
**Telefax:** 09161 92-911060  
poststelle@kreis-nea.de  
www.frankens-mehrregion.de

**Besuchszeiten**  
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
Montag und Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
**Terminvereinbarung wird empfohlen**

**Nächste Bushaltestelle:** Schulzentrum (Comeniusstraße)  
**Nächste Bahnhaltstelle:** Neustadt (Aisch) Mitte

**Bankverbindung**  
Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA  
VR TeilhaberBank  
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA  
Raiffeisenbank Bad Windsheim eG  
IBAN DE16 7606 9372 0000 0990 90 BIC GENODEF1WDS

Zahlungsempfänger immer: Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

### 1.1.3 Planunterlagen

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung ist der Entwurf der ARZ INGENEURE mit Sitz in Würzburg vom 31. Oktober 2025, 15. Dezember 2025 und 19. Dezember 2025 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Rotintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 28. Januar 2026 versehen und Bestandteil des Bescheids.

### 1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

#### 1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2046**.

#### 1.2.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

##### 1.2.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,14 ha eingeleitet.

Aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Sickerraumes ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Sickerabfluss $Q_s$ im Bemessungslastfall (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m <sup>3</sup> )	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	Ab dem Zeitpunkt
E 1 „Versickerungsrigole GG Nordwest“	1,5	48,1	0,1	Inbetriebnahme

##### 1.2.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung	Ab dem Zeitpunkt
E 1 „Versickerungsrigole GG Nordwest“	Wirkungsgrad AFS63: 40% Wirkungsgrad gelöste Stoffe: 50%	Inbetriebnahme

- 1.2.3 Die in diesem Bescheid genehmigte Einleitung in das Grundwasser bezieht sich auf die öffentlichen Verkehrsflächen. Das Niederschlagswasser auf den 6 geplanten privaten Grundstücken des Gewerbegebiets soll dezentral direkt auf den Grundstücken versickert werden. Die privaten Grundstückseigentümer haben vor Baubeginn den Stand der Technik der Versickerungsanlagen nachzuweisen. (Je nach Grundstückgröße: Bei  $A_U > 1.000 \text{ m}^2$  ist beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim ein eigenständiger Wasserrechtsantrag einzureichen. Bei  $A_U < 1.000 \text{ m}^2$  ist der Nachweis der Gemeinde Oberickelsheim vorzulegen. Siehe technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sowie Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser)
- 1.2.4 Die Einleitungssteile des Notüberlaufs in den Ickbach ist mit Wasserbausteinen gegen Ausspülungen der Böschung und der Gewässersohle zu sichern.
- 1.2.5 Die Notüberläufe der Versickerungseinrichtungen der privaten Grundstücke sollen an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen werden. Ein hydraulischer Nachweis des Regenwasserkanals wurde nur für die öffentlichen Verkehrsflächen erbracht.
- 1.2.6 Die End-Teufen des Schurfs liegen bei SCH02 = -2,85 m, SCH01 = -2,8 m Tiefe. Die Sohle der Rigole wird mit 319,72 m ü. NN angegeben, die Geländeoberkante mit 323,68 m ü. NN. Die versickerungsrelevante Bodenschicht befindet sich also in knapp 4 m Tiefe, während der Sickerversuch in 2,85 m Tiefe durchgeführt wurde. Demnach könnte der  $K_f$ -Wert, der durch den Sickerversuch ermittelt und zur Bemessung der Rigole verwendet wurde, nicht mit der Sickerleistung in tieferen Bodenschichten übereinstimmen. Aus fachlicher Sicht ist der Sickerversuch vor Baubeginn am geplanten Standort der Rigole und Tiefe der Sohle erneut durchzuführen.
- 1.2.7 Die Rigole muss frei sein von Zuflüssen aus Sicker-, Stau- und Schichtenwasser um Kolmation zu vermeiden.
- 1.2.8 Die Rigole sowie die Sedimentationsanlage mit Filterstufe muss den Herstellerangaben entsprechend gewartet und gereinigt werden. Die Filterelemente sind regelmäßig nach Stand der Technik auszutauschen.
- 1.2.9 Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Sedimentationsanlage mit Filterstufe ist noch nachzuweisen.
- 1.2.10 Betrieb und Unterhaltung
- 1.2.10.1 Personal
- Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

#### 1.2.10.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für den Unterhalt der Behandlungsanlage sind die Vorgaben des Herstellers / der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / zu beachten.

#### 1.2.10.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005).

Auf die Muster einer Dienst- und Betriebsanweisung nach DWA A 199 (1-4) wird hingewiesen.

#### 1.2.11 Anzeige- und Informationspflichten

##### 1.2.11.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.11.2 Baubeginn und -Vollendung

Baubeginn und -Vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.2.12 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

1.2.13 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.2.14 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.3 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Niederschlagswasser hat der Betreiber grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Das Einleiten von Niederschlagswasser bleibt abgabefrei, wenn es aus einer Kanalisation stammt, in der kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet wird und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids erfüllt sind (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG). Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

**2. KOSTEN**

2.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 100,00 € festgesetzt, die Auslagen betragen insgesamt 660,00 € (Gutachten Wasserwirtschaftsamt Ansbach).

## **GRÜNDE:**

### **I.**

#### **1. Antrag und Sachverhalt**

##### **1.1 Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung**

Die Gemeinde Oberickelsheim - im Folgenden Betreiberin genannt - beantragte mit Schreiben vom 19.12.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche A<sub>U</sub> von 0,14 ha in das Grundwasser.

##### **1.2 Antragsunterlagen**

Dem Antrag liegt der Entwurf der ARZ INGENIEURE mit Sitz in Würzburg vom 18. Dezember 2025 zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis (siehe Anlage) zusammengestellt.

Plan / Unterlage	Nummer	Maßstab	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	1		19.12.2025	ARZ INGENIEURE
Übersichtskarte	2-1	1 : 25.000	31.10.2025	ARZ INGENIEURE
Lageplan Ver- u. Entsorgung	2-2a	1 : 250	31.10.2025	ARZ INGENIEURE
Längsschnitte Schmutzwasserkanal	2-3	1 : 500/100	31.10.2025	ARZ INGENIEURE
Längsschnitte Regenwasserkanal	2-4a	1 : 500/100	15.12.2025	ARZ INGENIEURE
Detailplan Rigo- lenfüllkörper	2-5	1 : 25	31.10.2025	ARZ INGENIEURE
Detailplan Sedi- mentationsanlage mit Filterstufe	2-6a	1 : 25	15.12.2025	ARZ INGENIEURE
Baugrundgutachten (nur digital)	3			ARZ INGENIEURE

##### **1.3 Örtliche Verhältnisse**

Die Gemeinde Oberickelsheim, ca. 7,5 km südöstlich von Ochsenfurt und ca. 2,5 km westlich der Autobahn 7 gelegen, beabsichtigt die Erschließung des Gewerbegebiets „Nordwest“. Das geplante Gewerbegebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage. Die Abwasserbeseitigung des Gewerbegebiets erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser gelangt über die bestehende Schmutzwasserkanalisation zur bestehenden Kläranlage des Abwasserverbands Ochsenfurt. Die beantragte

Erlaubnis bezieht sich auf die Entwässerung der Erschließungsstraße. Das Niederschlagswasser soll über eine unterirdische Versickerungsrigole versickert werden. Zuvor wird es über eine Sedimentations- sowie Filtereinrichtung vorbehandelt.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der 6 privaten Grundstücke wird in diesem Antrag nicht berücksichtigt.

### 1.3.1 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	E1 „Sickerrigole Nordwest“
Benutztes Gewässer	Grundwasser
Aufbau Boden	Mutterboden - Auffüllungen - Löß - Verwitterungslehm - Verwitterungsdeckschicht – Fels des unteren Keupers
Grundwasserleiter	Quartäre Ablagerungen, unterlagert vom unteren Keuper
Lage des mittleren jährlichen höchsten Grundwasserstandes	> 6 m unter GOK 312-313 m ü. NN

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Gem. Oberickelsheim Fl.-Nr. 1334/1 in das Grundwasser. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 581891,00; Nordwert: 5495153,00.

### 1.3.2 Zustand des Wasserkörpers

Die beantragte Einleitung erfolgt in den Grundwasserkörper 2\_G048\_Unterkeuper\_Mainbernheim.

## 1.4 Genehmigungsverfahren

1.4.1 Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Ansbach und die untere Naturschutzbehörde beteiligt.

1.4.2 Die Pläne lagen vom 20.02. bis 20.03.2026 auf der Homepage des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Einsicht aus. Auf Verlangen konnten die Unterlagen in diesem Zeitraum auch in Papierform im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayWG). Die Auslegung wurde auf der Homepage des Landratsamtes am 19.02.2026 bekannt gemacht (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayWG). Bis zum 07.04.2026 konnten Einwände erhoben werden. Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwände eingegangen.

1.4.3 Auf einen Erörterungstermin wurde verzichtet (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

## II.

1. Das Landratsamt ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Im Übrigen wird auf die Verfahrensbestimmungen des Art. 69 BayWG und des BayVwVfG hingewiesen.

2. Die Einleitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser stellt eine Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Diese Benutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Die Gemeinde Oberickelsheim hat eine Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Benutzung des Gewässers, in Form der öffentlichen Abwasserbeseitigung, weshalb die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt wird.

2.1 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG und nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG.

2.1.2 Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung hat ergeben, dass die o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage/n. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Mit der beantragten Einleitung sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon ist die Einleitung im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

### 2.1.3 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 2.1.3.1 Allgemein

Die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen stützt sich auf § 13 Abs. 2 WHG.

#### 2.1.3.2 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

#### 2.1.3.3 Anforderungen an die Abwassereinleitung

##### a) Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung - vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden - im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

b) Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Die örtliche Grundwassersituation muss es erlauben hinsichtlich Qualität und Quantität, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Maßstab für die quantitative Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A138-1.

c) Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG / § 47 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Grundwasserkörper ist weder eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele noch ggf. eine Verschlechterung nach § 47 WHG zu erwarten.

d) Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

2.1.3.4 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.1.3.5 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.1.3.6 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -Vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.1.3.7 Beweissicherung

Durch eine fachgerechte Erschließung sind nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen nicht zu erwarten. Beeinflussungen möglicher benachbarter privater Brauchwasserbrunnen oder Setzungsschäden an Gebäuden sind durch die Erschließung und die Nutzung nicht auszuschließen.

### 2.1.3.8 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

### 3. Abwasserabgabe

Die grundsätzliche Pflicht, eine Abwasserabgabe für Niederschlagswasser zu bezahlen beruht auf §§ 1, 7 Abs. 1 AbwAG. Soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 AbwAG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG erfüllt sind, fällt keine Abwasserabgabe an. Die Festsetzung der Abgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

### 4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Kosten stützt sich auf Art. 6, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG i. V. m. 8.IV.0/ 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers wird die Mindestgebühr in Höhe von 100,00 € festgesetzt.

Zusätzlich sind die Auslagen, die dem Landratsamt durch die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes (660,00 €) vom Antragsteller zu tragen.

Die Gemeinde Oberickelsheim ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG nicht von der Zahlung der Gebühr befreit.

### **Hinweise:**

1. Auf die negativen Auswirkungen, wie Überflutungen, eines unterdimensionierten Regenwasserkanals wird hingewiesen.
2. Eine unterdimensionierte Versickerungsrigole hat ebenfalls negative Auswirkungen.
3. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften  
Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasser-Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
4. Standsicherheit  
Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfende Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen. Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
5. Vereinbarungen mit weiteren Einleitern in die Entwässerungsanlage

Wird die Bemessung der hydraulischen und / oder / qualitativen Niederschlagswasserbehandlung einer kommunalen Einrichtung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser maßgeblich durch Anschluss besonders belasteter oder überdurchschnittlich großer (z. B. landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich genutzter) Flächen mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit diesen Anschlussnehmern zusätzlich zu vereinbaren, dass sie

- a) festgelegte Drosselabflüsse nicht überschreiten (ggf. dezentraler Rückhalt erforderlich),
- b) festgelegte Flächennutzungen (Belastungskategorien) nicht überschreiten oder die Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers durch dezentrale Behandlung mindern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung/-ertüchtigung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

#### 6. Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

#### 7. Belange Dritter

Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt. Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**

**in 91522 Ansbach**

**Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zuge-lassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch ein-reichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

G e ß l e r  
Regierungsrat

**Bauwerksverzeichnis**

Anlage zum Bescheid vom 08.06.2026

Kanalisation im Trennverfahren mit Versickerung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Nordwest“ in Oberickelsheim über eine Versickerungsrigole mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage mit Filterstufe.

Einzugsgebiet angeschlossenen Fläche  $A_{E, k} = 0,16$  ha undurchlässige Fläche  $A_U = 0,14$  ha

Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)

Einleitung	Ort	Ostwert	Nordwert
E1 „Versickerungsrigole GG Nordwest“	Gemeinde Oberickelsheim	581891	5495153

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s) bei Bemessungsregen ( $r_{0,1,15} = 224,4$ l/s*ha)	Ab dem Zeitpunkt
E1 „Versickerungsrigole GG Nordwest“	31,4	Inbetriebnahme

Sonderbauwerke:

Anzahl	Art des Bauwerks	Kenndaten	Ostwert	Nordwert
1	Versickerungsrigole GG Nordwest	$V = 48,1$ m <sup>3</sup>	581891	5495153
1	Sedimentationsanlage mit Filterstufe GG Nordwest		581874	5495146

Sonderbauwerke		Versickerungsrigole GG Nordwest
Beckenart	-	Versickerungsbecken
Bemessungsverfahren		DWAA138-1
Bemessungsrelevante Infiltrationsrate	m/s	$2,40 \cdot 10^{-5}$
Abflussleistung	l/s	1,5
Sohle	m ü. NN	319,72
Zulaufkanal	mm	DN 300
Entlastung	mm	DN 300 Notentlastung in Regenwasserkanal
Notüberlauf	m ü. NN	321,24
Beckenvolumen	m <sup>3</sup>	48,1
Größe (l · b · h)	m	16 · 2,40 · 1,32 (3,96 mit Schacht)
Max.-WSP Rigole	m ü. NN	321,04

Sonderbauwerke		Sedimentationsanlage mit Filterstufe GG Nordwest
Beckenart	-	3D Hydrosystem 1500
Bemessungsverfahren		DWAA138-1
Zulaufkanal	mm	DN 300
Zulaufkanal	m ü. NN	321,55
Ablaufkanal	mm	DN 300
Ablaufkanal	m ü. NN	321,30